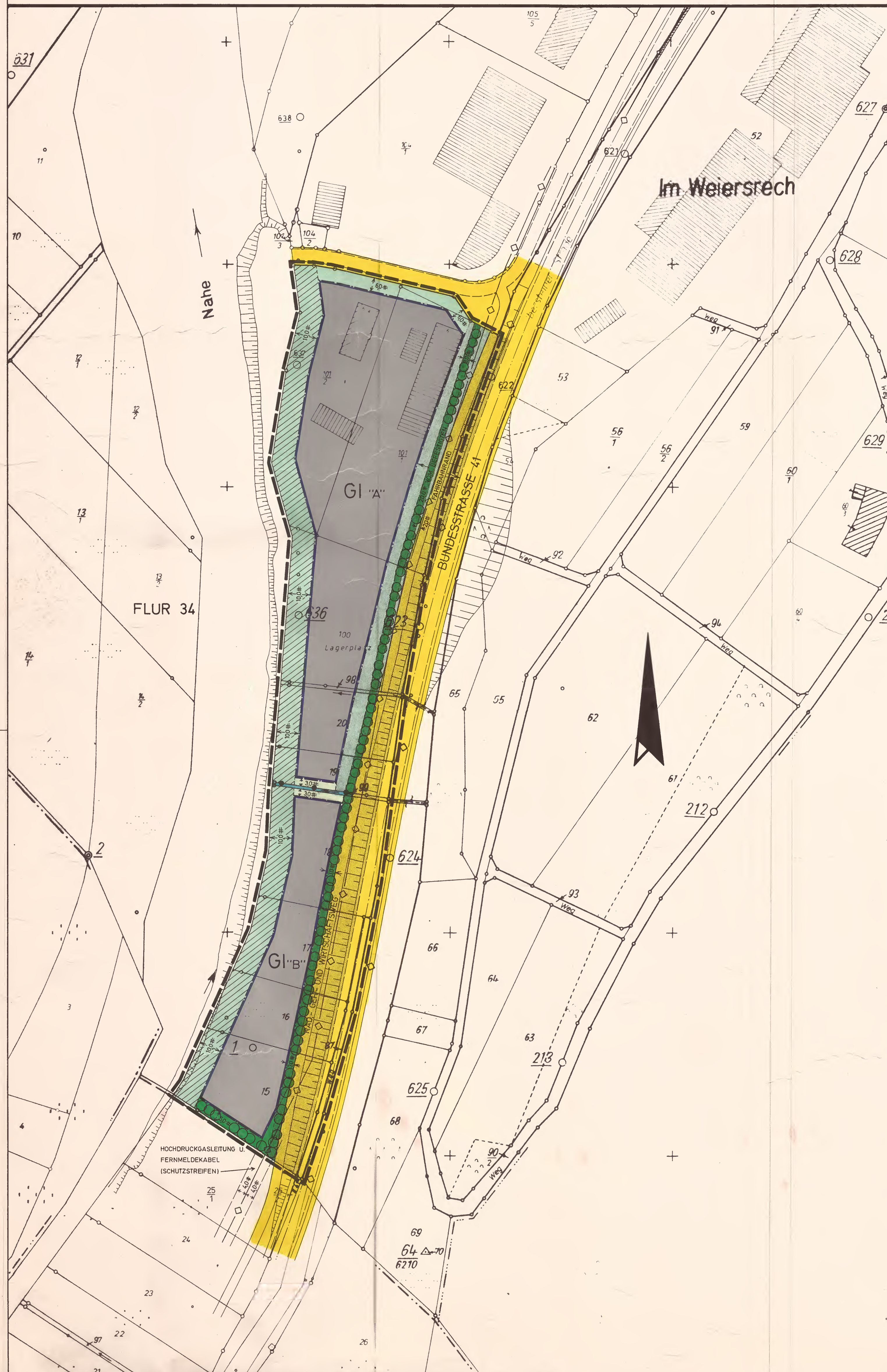


BEBAUUNGSPLAN DER STADT KIRN

FÜR DAS TEILGEBIET "IM WEIERSRECH - IN ALLWEIDEN"

FLUR 34 - M. 1:1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1980 (GVBl. S. 307).

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

Textfestsetzungen:

- | 1. Art der baul. Nutzung
§ 9 (1) BauGB
§ 1 (2) u. § 1 (4) BauNVO | Maß der baul. Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB
§§ 16, 17 BauNVO | Bauweise
§ 9 (1) 2 BauGB
§ 22 BauNVO |
|---|--|--|
| Industriegebiet (GI) "A"
§ 9 BauNVO
Die nach § 9 (2) 2 und § 9 (3) 2 BauNVO zulässigen Nutzungen sind unzulässig. | GRZ = 0,8
BMZ = 6,0 | 0 |
| Industriegebiet (GI) "B"
§ 9 BauNVO
Zulässig sind nur nicht überdachte Lagerplätze | GRZ = 0,6 | — |
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB; §§ 12, 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind auf den dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig; auf den zusätzlich schraffiert dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auch Einstellplätze unzulässig.
 - Schutzflächen gem. § 9 (1) 24 BauGB
Die schraffiert dargestellten Schutzflächen sind Hochwasserabflußflächen und sind von jeglichen baul. Anlagen und Geländeaufhöhungen freizuhalten. Der vorh. Baumbestand ist zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
 - Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen §§ 9 (1) 10 und 9 (1) 11 BauGB
Die Abstandsflächen zur B 41 hin sind Schutzflächen gem. § 22 Landesstraßengesetz. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung (auch Nebenanlagen, Garagen und Lagerplätze) freizuhalten.
Direkte Zufahrten und Zugänge von der B 41 sowie von dem parallel verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweg aus sind unzulässig.
 - Pflanzgebot § 9 (1) 25 BauGB
Die im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot dargestellten Flächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern geschlossen abzupflanzen. Hierzu eignen sich: Spitz- und Bergahorn, Linde, Kirsche, Traubenkirschen, Eberesche und Hainbuche.
Auf den nicht bebauten Flächen sind an geeigneter Stelle Bäume I. und II. Ordnung (s.o.) in Gruppen oder auch als Einzelbäume anzupflanzen.
 - Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 LBauO)
 - Dachneigung und Dacheindeckung
Die Dachneigung ist mit max. 15° festgesetzt. Ausnahmen sind nur bei Büro- und Wohngebäuden bis max. 35° zulässig. Für die Dacheindeckung ist nur schieferfarbiges Material zu verwenden.
 - Einfriedigungen
Einfriedigungen sind nur als max. 2,0 m hohe Maschendrahtzäune zulässig.
 - Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen unter Beachtung der Ziff. 3 als Hofflächen anzulegen.

Hinweis: Archäologische Funde müssen unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege gem. § 17 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes der Kreis- oder Stadtverwaltung gemeldet werden.

Planzeichen

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- GRZ Grundflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- Offene Bauweise
- Abgrenzung untersch. Nutzung
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Industriegebiet, überb. Grundstücksfl.
- Gewässer
- Pflanzgebot
- Abstandsflächen gem. § 22 Landesstraßengesetz
- Schutzflächen gem. § 9 (1) 24 BauGB

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 29.09.1988
DER BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BAUGESETZBUCHES AM 26.01.1989
VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER



IN KRAFT GETRETEN
MIT BEKANNTMACHUNG VOM
3.03.1989

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN STADTRAT VOM 24.11.1988
IN DER ZEIT VOM 12.12.1988 BIS EINSCHL.
12.01.1989 NACH § 3 BauGB AUSGELEGEN



GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 20.02.1989
AZ.: 6/60-610-13/928

GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE
BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG
I.S.V. § 11 (3) BauGB GELTEND
GEMACHT



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V.

Melborg
Ltd. Kreisrechtsdirektor